NEUSTART

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Suchtmittelgesetz (SMG), das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung 1975, das Jugendgerichtsgesetz (JGG) und das Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz geändert werden (SMG-Novelle 2007)

(GZ: BMJ- L703.040/0007- II 2/2007)

Diese Stellungnahme befasst sich mit den im Entwurf vorgeschlagenen §§ 8a, 27, 30, 35, 39 und 41 SMG.

- ad § 8a SMG:

Die in den Erläuterungen genannte Notwendigkeit einer berufsgruppenübergreifenden Zusammenarbeit besteht bei in Substitutionsbehandlung stehenden Klienten mit Bewährungshilfeanordnung auch für Bewährungshelfer. Bewährungshelfer sollten daher auch als eine Berufsgruppe genannt werden, die in den nach Abs. 2 vorgesehenen Informationsaustausch eingebunden ist.

Durch (ansonsten als Arbeitsgrundlage unbedingt erforderliche) Verschwiegenheitspflichten der betroffenen Berufsgruppen fehlen oft Informationen in den Betreuungsabläufen, die zu nicht abgestimmten Betreuungszielen sowie teilweise auch zu kontraindizierten Interventionen führen. Durch fehlende Informationen und unkoordiniertes Vorgehen kann das ohnehin schon hohe Gefährdungspotential bei den betroffenen Klienten noch weiter erhöht werden. Informationen über Begleiterkrankungen oder akute berufliche oder familiäre Belastungen werden von Klienten bei ärztlichen Anamnesegesprächen nicht immer angegeben. Demgegenüber haben Bewährungshelfer oft keine Informationen, ob überhaupt eine Substitutionsbehandlung stattfindet. Auch wenn Klienten im Laufe der Betreuung doch darüber berichten, dann fehlen immer noch Informationen über die Indikationskriterien, die Art der Substitutionsmittel und die Höhe der aktuellen Dosierung, um diese wichtigen Umstände ausreichend im Betreuungsplan zu berücksichtigen.

Die in der Textierung von § 8a Abs. 2 SMG vorgenommene Abwägung zwischen Geheimhaltungsschutz einerseits und notwendigem Informationsaustausch andererseits ist zu befürworten.

- ad §§ 27 und 30 SMG:

Die Beförderung von Suchtmitteln sollte jeweils unter den in Abs. 1 beschriebenen Tatbestand fallen (zumindest dann, wenn dies zum Zweck des Eigenkonsums erfolgt). Anderenfalls wäre die Anwendung der §§ 27 Abs. 1 und 30 Abs. 1 SMG auf Sachverhalte beschränkt, in denen Suchtmittel direkt am Erwerbsort konsumiert wird und jeder Konsum außerhalb des Erwerbsortes würde zur Verdoppelung der Strafdrohung führen.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

NEUSTART

- ad § 35 SMG:

Die vorgeschlagenen Änderungen – insbesondere die Ausweitungen obligatorischer diversioneller Erledigungen und die Angleichung an die Diversionsbestimmungen der Strafprozessordnung – sind zu befürworten. In Absatz 2 sollten jedoch neben den Delikten nach dem Suchtmittelgesetz nicht nur die Beschaffungskriminalität, sondern alle Delikte, die im Zusammenhang mit der Gewöhnung an ein Suchtmittel oder im Zusammenhang mit dessen Gebrauch begangen werden (also auch Folgekriminalität), genannt werden.

- ad § 39 SMG:

Auch die zu § 39 SMG vorgeschlagenen Änderungen sind zu befürworten (insbesondere der einheitliche obligatorische Aufschub von Freiheitsstrafen bis zu drei Jahren und die Aufschubsmöglichkeit nach Übernahme in den Strafvollzug).

Um den Grundsatz „Therapie statt Strafe“ konsequent umzusetzen sollte auch der Aufschub für alle Delikte, die im Zusammenhang mit der Gewöhnung an ein Suchtmittel begangen wurden, ermöglicht werden.

Da viele Verurteilte, denen ein Strafaufschub nach § 39 SMG zu gewähren ist, neben einer Suchtmittelabhängigkeit weitere multiple psychosoziale Problemlagen aufweisen, wäre auch die Möglichkeit einer Bewährungshilfeanordnung zweckmäßig und sollte daher eine gesetzliche Grundlage erhalten.

- ad § 41 SMG:

Um den Grundsatz „Therapie statt Strafe“ konsequent umzusetzen sollte unter denselben finanziellen Voraussetzungen, die für die Beigebung eines Verfahrenshilfeverteidigers (§ 41 Abs. 2 StPO) sowie für das Absehen einer Eintreibung der Verfahrenskosten (§ 391 StPO) oder die Nachsicht eines Pauschalkostenbeitrages (§ 388 StPO) vorgesehen sind (d.h. Gefährdung Unterhalt und/oder Schadenswiedergutmachung) auch eine Kostentragung des Bundes für gesundheitsbezogene Maßnahmen und Weisungen vorgesehen werden. Nur dadurch wäre gewährleistet, dass keine notwendige, zweckentsprechende und Erfolg versprechende Maßnahme aus finanziellen Gründen unterbleibt, wodurch schließlich (neben einer Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit) in den meisten Fällen noch höhere Folgekosten anfallen.

Jedenfalls sollte die Klärung des in den Erläuterungen beschriebenen negativen Kompetenzkonfliktes nicht den Beschuldigten oder Verurteilten und auch nicht den Einrichtungsträgern übertragen werden, sondern – entweder über die Schaffung eines Fonds der einzelnen Finanzierungsträger oder über den Finanzausgleich – von den Gebietskörperschaften und den Sozialversicherungsträgern gelöst werden.

12. Oktober 2007

Mag. (FH) Wolfgang Hermann
Geschäftsführer

NEU**START** – Bewährungshilfe, Konfliktregelung, Soziale Arbeit

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.